

Zulassungsregeln für den Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)

der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Protestant University of Applied Sciences

vom 16. April 2008 in der Fassung vom 09. Mai 2024

Die Zulassungsregeln vom 16. April 2008, geändert am 02.04.2013, am 17.04.2014, am 15.12.2015, am 09.11.2017, am 30.01.2019, am 29.01.2020 am 09.02.2021 am 27.07.2021 am 17.05.2022, am 16.05.2023 und am 08.05.2024 treten am 09.05.2024 in Kraft.

§ 1 Zulassung zum Studium

- (1) Liegen der EH mehr Bewerbungen vor, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Studienbewerberinnen/Studienbewerber nach diesen Regelungen getroffen.
- (2) Eine schriftliche Zulassung wird erteilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 58 LHG nachweist und aufgrund der Teilnahme am Zulassungsverfahren der EH einen Studienplatz erhält.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss der Hochschule auf schriftlichen Antrag entsprechend diesen Zulassungsregelungen.
- (4) Dem Zulassungsausschuss gehören die Rektorin/der Rektor bzw. die Prorektorin/der Prorektor (Vorsitz), die Leitung des Studierendenservices, die Dekanin bzw. der Dekan und zwei Studiengangsleitungen an, die der Senat der Hochschule jeweils auf die Dauer von 3 Jahren, wählt. Die Studiengangsleitungen müssen im Zeitpunkt der Wahl und während der gesamten Amtszeit die Funktion der Studiengangsleitung innehaben. Endet die Funktion der Studiengangsleitung bei einem der gewählten Mitglieder während der Amtszeit, scheidet das Mitglied zum Zeitpunkt der Beendigung der Funktion als Studiengangsleitung automatisch aus dem Zulassungsausschuss aus. Es wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein neues Mitglied aus dem Kreis der Studiengangsleitungen gewählt. Dessen Amtszeit beträgt ebenfalls drei Jahre. Der Vorsitz dieses Ausschusses und der Sitz der Dekanin bzw. des Dekans kann von der Rektorin/vom Rektor bzw. der Prorektorin/dem Prorektor auf Antrag delegiert werden. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die/der Enthinderungsbeauftragte sind bei Härtefallanträgen hinzuzuziehen.
- (5) Nach Vorlesungsbeginn im ersten Fachsemester ist ein Wechsel der Zugehörigkeit innerhalb der kooperierenden Hochschulen in diesem Studiengang nicht mehr möglich.

§ 2 Bewerbungs- und Zulassungszeitpunkt, Bewerbungsunterlagen

- (1) Zulassungen erfolgen (in der Regel) einmal jährlich zum 01. September.
- (2) Bewerbungen zum Studium werden in der Regel einmal jährlich angenommen, und zwar vom 01.05.-15.07. für das Wintersemester. Diese Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Sollten nicht ausreichend Bewerbungen eingehen, um die Studienplatzkapazitäten auszuschöpfen, ist eine Wiedereröffnung des Bewerbungsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt möglich.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist fristgerecht über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. Das Vorliegen der folgenden Zulassungsvoraussetzungen ist nachzuweisen:
 - Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine Studienberechtigung gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte).
 - Bei allen im Ausland erworbenen Hochschulreifezeugnissen müssen zusätzlich die Anerkennung des Zeugnisses durch das Studienkolleg in Konstanz und ein Nachweis über das Bestehen einer deutschen Sprachprüfung (TestDAF-Zertifikat mit Mindestnote 4.0 in allen Teilen oder DSH-Zertifikat 2 oder 3) vorgelegt werden.
 - ein zusammenhängendes vierwöchiges Vollzeit- bzw. achtwöchiges Halbtagespraktikum in einer pädagogischen Einrichtung mit Kindern zwischen 0 und 12 Jahren. Das Praktikum muss spätestens bis 30.09. des Bewerbungsjahres abgeleistet sein. Entsprechende Zeiten einer Berufsausbildung zur/zum staatlich anerkannte/n Erzieher/in oder ein einschlägiges Freiwilliges Soziales Jahr o.ä. ersetzen das Praktikum.¹

§ 3 Quoten/Härtefälle

- (1) Im Aufnahmeverfahren werden keine Quoten für die unterschiedlichen Formen der Hochschulzugangsberechtigungen gebildet.
- (2) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg 5 von Hundert, mindestens ein Platz für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.
- (3) Die Studienplätze der Härtefallquote werden auf Antrag an Bewerber/innen vergeben, die im Verlauf ihrer Biographie/Lebensgeschichte Behinderungen, Benachteiligungen oder besonders schwierige Lebensereignisse erfahren haben, die eine besondere Härte darstellen und deshalb einen Nachteilsausgleich in Form einer Zulassung zu einem separaten Verfahren wünschen. Entscheidungen über die Aufnahme im Härtefallverfahren trifft der Zulassungsausschuss nach Einzelfallprüfung.
- (4) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach § 4 vergeben.
- (5) Die Kapazität des Studiengangs Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) (B.A.) umfasst einschließlich der Studienplätze im integrierten Studienmodell 60 Studienplätze pro Jahr.
- (6) Die Hochschule kann die voraussichtliche Nichtannahme von Studienplätzen durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen.

¹ In den Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/24 und zum Wintersemester 2024/25 wird auf den Nachweis des Praktikums verzichtet.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Die verfügbaren Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Die Auswahl erfolgt nach einer Rangliste, die auf Grundlage der Auswahlnote erstellt wird. Die Rangliste enthält alle fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsanträge. Die Rangfolge bestimmt sich nach der berechneten Auswahlnote, beginnend mit der besten Note. Die Auswahlnote berechnet sich wie folgt:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) Diese verringert sich wie folgt:
 1. 0,4 beim Nachweis eines Abschlusses einer Ausbildung an einer Fachschule für Sozialpädagogik oder beim Nachweis einer mindestens zweijährigen Erwerbstätigkeit in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern in Vollzeit oder in mindestens 50%iger Teilzeit mit maximal einer Unterbrechung des Zeitraums
 2. 0,2 beim Nachweis eines mindestens 6-monatigen an einem Stück in Vollzeit erbrachten Praktikums in der Arbeit mit Kindern von 0 bis 12 Jahren bei Trägern der Kinder- und Jugendhilfe oder ähnlichen Institutionen.
 - c) Die Verringerungen nach Ziffer b) werden nicht gewährt für Ausbildungen, die im Zusammenhang mit der Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung erworben werden sowie für Praktika, die im Zusammenhang mit der Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung absolviert werden.
 - d) Bei Ranggleichheit aufgrund der Auswahlnote bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsregelungen treten am 09. Mai 2024 in Kraft.

Ludwigsburg, den 08. Mai 2024

Für das Rektorat



Prof. Dr. Norbert Collmar, Rektor

